

**Satzung
der Stadt Merseburg
über die Erhebung von Nutzungsgebühren
für die Einrichtung Schlossgartensalon Merseburg
(Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA § 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Merseburg in seiner Sitzung am 27. März 1996 beschlossen:

§ 1

(1) Der Große Saal im Obergeschoss des Schlossgartensalons Merseburg im weiteren „Schlossgartensalon“ genannt steht als kulturelle Veranstaltungsstätte sowie als Tagungs- und Konferenzeinrichtung unter bevorzugter Berücksichtigung von Angelegenheiten der Stadt Merseburg zur Nutzung Dritter offen.

(2) Die Veranstaltungen haben dem denkmalgeschützten Ambiente angemessen Rechnung zu tragen. Art und Weise der Nutzung werden durch eine Benutzerordnung geregelt.

(3) Die Benutzung des Schlossgartensalons schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Bühnengarderoben, des Foyers und der Toiletten, mit ein.

§ 2

(1) Die Nutzung des Schlossgartensalons ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Nutzung nicht wahrgenommen wurde.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Gebühr umfasst die Nutzung der Veranstaltungsstätte bis zu 5 Stunden incl. der Vor- und Nachbereitungszeit für den zusätzlichen Auf- und Abbau von Technik, Bühnen- und Saalaufbauten etc.

(2) Bei einer Nutzung über 5 Stunden hinaus erhöht sich für jede angebrochene Stunde die Gebühr um 25 % des Ausgangssatzes, höchstens aber bis zur doppelten Summe.

(3) Jeder genutzte Kalendertag wird entsprechend der Absätze (1) und (2) berechnet.

(4) Die zu entrichtende Höhe der Gebühren wird in den §§ 4 bis 8 geregelt.

§ 4

Als gebührenpflichtig nach § 8 gelten alle Veranstaltungen, die kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung durchgeführt werden. Das trifft zu auf alle Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung sowie freie Berufsgruppen.

§ 5

(1) Gebührenbefreiung erhalten Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Parteien und Verbände sowie eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Merseburg, soweit für sie nicht § 4 zutrifft.

(2) Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Parteien und Verbände sowie eingetragene Vereine mit Sitz außerhalb der Stadt entrichten ermäßigte Gebühren wie im § 8 festgelegt, soweit für sie nicht § 4 zutrifft.

§ 6

(1) Jede Reinigung ist gebührenpflichtig in Höhe von 70,00 DM. Sie wird spätestens mit Ablauf der Nutzung automatisch fällig.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Nutzer die Reinigung selbst durchführt.

(3) Ausnahmen von dieser generellen Regelung sind im Einzelfall möglich.

§ 7

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise außer im § 5, Abs. 1, genannten Fällen abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse steht.

§ 8

Nutzer	Nutzungsart	Gebühr
nach § 4		2,00 DM je verkaufter Eintrittskarte bzw. teilnehmender Person, mindestens aber 300,00 DM
nach § 5, Abs. 1		gebührenfrei
nach § 5, Abs. 2	ohne Erzielung von Einnahmen	100,00 DM
	bei Erzielung von Einnahmen	1,00 DM je verkaufter Eintrittskarte bzw. teilnehmender Person, mindestens aber 150,00 DM

§ 9

(1) Die Gebühren sind in Höhe des Mindestsatzes und, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, im voraus fällig.

(2) Nutzer, die Einnahmen erzielen, entrichten die über die Mindestsätze zu entrichtende Gebühr während oder unmittelbar nach der Nutzungszeit. In begründeten Fällen kann auch Rechnungslegung erfolgen.

(3) Die Gebühr für eine fortlaufende Nutzung wird nachträglich, spätestens zum Ende des Quartals, und nach Rechnungslegung fällig.

§ 10

Die Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 28.03.1996

Dr. Glietsch
Oberbürgermeister